



Agrarministerkonferenz 29. September bis 1. Oktober 2021 in Dresden

**TOP : Berichte des Bundes
hier: Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
(ASP) (Beschluss der AMK 01.09.2021 – TOP 2)**

Bitte der Länder an den Bund, einen schriftlichen Bericht zu den von ihm zur Bekämpfung der ASP getroffenen Maßnahmen sowie eine erste Einschätzung zu den volkswirtschaftlichen und finanziellen Folgen vorzulegen

Der Bund hat in unterschiedlichen Bereichen die Länder, in deren Verantwortung die Durchführung der Tierseuchenbekämpfung liegt, unterstützt. Hierunter fallen die Rechtsetzung zur ASP, das Krisenmanagement allgemein sowie spezielle Fragen, z. B. zur Freiland- und Auslaufhaltung, zur Öffentlichkeitsarbeit, zur Kofinanzierung, die Verhandlungen mit Drittländern zu Exportmöglichkeiten sowie die Verhandlungen mit der Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten und weiteren Organisationen. Darüber hinaus unterstützt der Bund auch die Entwicklung von ASP-Impfstoffen durch das Friedrich-Loeffler-Institut. Zugleich hat der Bund Möglichkeiten zur Unterstützung der Tierhalter, die wegen ASP Einbußen erlitten haben, geprüft.

1. Rechtsetzung zu ASP

a) nationales Recht (Tiergesundheitsrecht und Jagdrecht)

- Im Juli 2020 wurde die Schweinepest-Verordnung geändert. Ziel war die Schaffung erleichterter Voraussetzungen für die Ergreifung von Maßnahmen zur Absperrung in einer Pufferzone.
- Im November 2020 wurde eine Dringlichkeitsverordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung zur Schaffung der Möglichkeit der Bestandsreduzierung der Wildschweinpopulation in der „weißen Zone“ auf Null erlassen.
- Im April 2021 wurde eine Verordnung zur Entfristung der Dringlichkeitsverordnung erlassen.
- Das Jagdrecht wurde angepasst (Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild und somit ganzjährige Bejagbarkeit im BJagdG, u. a. um die erforderliche Reduktion der Schwarzwildbestände zu erleichtern).

b) EU-Recht

- Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) brachten sich in den Fachausschüssen bei der Erarbeitung von EU-Recht zur ASP (Bekämpfungs- und Verbringungsregelungen) ein. Im Mittelpunkt stand die Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP, bei der auch das BMEL mitgewirkt und die Anliegen der Länder vertreten hat.

2. Aspekte der Tierseuchenbekämpfung (Krisenmanagement)

- Beratung von Bund und Ländern im Zentralen Krisenstab (bereits siebenmal durchgeführt).
- Beratung in der bereits 2003 gegründeten Task Force Tierseuchenbekämpfung (bereits siebenmal durchgeführt), welche die von einer hochkontagiösen Tierseuche betroffenen Länder auf deren Anforderung hin unterstützt.
- Beratungen mit den Ländern auf Fachebene (Tierseuchen-Referentensitzung, Arbeitsgruppe Tierseuchen, Tiergesundheit der LAV).
- Bericht der Parlamentarischen Staatssekretäre des BMEL im parlamentarischen Raum.
- Unterstützung der Länder bei der Durchführung der wichtigen epidemiologischen Ermittlungen durch das Friedrich-Loeffler-Institut im Geschäftsbereich des BMEL sowie durch Einholung der Expertise des Thünen-Instituts im Hinblick auf wildbiologische Faktoren, die bei der Bekämpfung der Seuche von besonderer Bedeutung sind.
- Unterstützung bei der Materialbeschaffung.
- BMEL hat sich in mehreren Gesprächen mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Verteidigung zum Einsatz des Technischen Hilfswerks und der Bundeswehr in den betroffenen Ländern abgestimmt.
- In Absprache mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, der Autobahndirektion und den für die Zäunung von Autobahnen zuständigen Stellen wurden die Absperrmaßnahmen und Sicherungen von Abfallbehältern auf Rastplätzen eingefordert,

ebenso soll die Zäunung noch ungesicherter Abschnitte der wichtigsten Autobahnen im Zusammenhang mit dem ASP-Geschehen angepasst werden.

- Das BMEL hat drei EUVET Missionen (EUVET= European Veterinary Emergency Team) unterstützt und koordiniert (Januar 2020 (vor dem Ausbruch in Deutschland), September 2020 und November 2020). Weitere EUVET-Missionen sind vorgesehen.

3. Möglichkeiten der Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen unter ASP-Bedingungen

- Ein bundesweiter Austausch zur Auslauf- und Freilandhaltung unter ASP-Bedingungen unter Federführung des BMEL wurde mit Vertretern der Länder, der Wirtschaft und der Wissenschaft am 01.07.2021 geführt.
- Erörtert wurden Eintragsrisiken und der Zielkonflikt zwischen Seuchenbekämpfung, Tierschutz und ökologischer Haltung.
- Auch wurde festgestellt, dass den zuständigen Behörden in Bezug auf die Ermöglichung der Auslauf- und Freilandhaltung ein ausreichendes Rechtsinstrumentarium zur Verfügung steht. Die Behörden können angemessen und verhältnismäßig auf den Zielkonflikt reagieren.
- Der Austausch wird auf der Fachebene als Experten-Workshop fortgesetzt.

4. Öffentlichkeitsarbeit

- Erstellung einer breit angelegten Informationskampagne des BMEL, z. B. Bereitstellung von Plakaten und Informationsblättern zur ASP in verschiedenen Sprachen und für verschiedene Berufs- und Interessengruppen (z. B. Landwirte, Jäger, Reisende, Pendler) sowie die Öffentlichkeit. Die Informationsmaterialien stehen auf der Webseite des BMEL unter www.bmel.de/asp zum Download zur Verfügung und werden zusätzlich regelmäßig über die Social-Media-Kanäle des BMEL veröffentlicht.
- Auf Initiative des Bundes zur Entwicklung ergänzender Jagdmethoden wurde durch das Thünen-Institut neben diversen Erfahrungsaustauschen von Experten ein Leitfaden zur Bejagung von Schwarzwild mittels Schwarzwildfängen erarbeitet und publiziert.

5. Ko-Finanzierung/Fördermöglichkeiten

- Einsatz für eine weitreichende Kofinanzierung von u. a. Zaunbaumaßnahmen bei der Europäischen Kommission sowohl für Brandenburg als auch für Sachsen.
- In Abstimmung mit den beiden jeweils für das Veterinärwesen verantwortlichen Ressorts hat das BMEL den Erstattungsantrag in Höhe von über 15,1 Mio. € (maximale Finanzhilfe der EU in Höhe von 50% = ca. 7,5 Mio. €) am 9. Juli 2021 bei der Europäischen Kommission einge-

reicht. Die Kommission hat bereits Ende Mai 2021 Vorschusszahlungen in Höhe von insgesamt rund 3,6 Mio. € gewährt, die an die beiden beteiligten Länder weitergeleitet wurden.

6. Drittländer/Export

- Laufende Aufbereitung der ASP Situation in Deutschland für Drittländer im Hinblick auf Regionalisierungsvereinbarungen. Vereinbarungen konnten bereits mit mehreren Drittländern wie Kanada, Singapur, Vietnam, Bosnien und Herzegowina und Montenegro erreicht werden. Hier wurden die Veterinärbescheinigungen angepasst bzw. Zusatzbescheinigungen erstellt und an die Länder versandt. Bei Bedarf erstellt das BMEL zur Unterstützung der Länder Auslegungshinweise für die Zertifizierenden vor Ort.
- Trotz der Ausbrüche der ASP in Hausschweinebeständen werden – dort wo noch keine Regionalisierung erreicht wurde – die Verhandlungen insbes. im asiatischen Raum (u. a. Volksrepublik China, Japan, Republik Korea, Malaysia und Philippinen) fortgesetzt. Die Gespräche werden teilweise unter Einbeziehung hoher politischer Ebenen – auch des Bundeskanzleramts – geführt.
- Das BMEL informiert die Länder in den regelmäßig (mind. 2 x im Jahr) stattfindenden Bundesländer Besprechungen zu aktuellen Themen beim Export, zuletzt stand jeweils ASP im Fokus. Auf europäischer Ebene bringt sich das BMEL aktiv in der sogen. Potsdam Gruppe der Veterinärsachverständigen (Ratsarbeitsgruppe) ein und unterstützt die Kommission bei der Abstimmung zu Drittland ASP Verhandlungen, die auf Kommissionsebene geführt werden.

7. Mitgliedstaaten/EU/weitere Organisationen

- Vertretung der Interessen Brandenburgs und Sachsens gegenüber den europäischen Institutionen.
- Regelmäßige Informationsweitergabe auf Ministerebene (zuletzt in der Sitzung des Agrar- und Fischereirates vom 17. Juli 2021).
- Erläuterung der ergriffenen Maßnahmen auf Fachebene (Ständiger Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel; Treffen der Leiter der Veterinärdienste).
- Regelmäßige Berichterstattung über den Sachstand und die Bekämpfungsmaßnahmen erfolgt ebenfalls im Global forum for transboundary animal diseases (GFTAD) der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE).
- Das BMEL diskutierte am 16. und 21. September 2021 mit der Europäischen Kommission das ASP-Schutzkorridorkonzept. Hierbei handelt es sich um einen neuen, zusätzlichen Ansatz in der Tierseuchenbekämpfung, der gemeinsam durch Bund und Länder entwickelt wurde.
- Kommunikation und Austausch auf Minister- und Fachebene mit anderen Mitgliedstaaten, z. B.: Polen und der Tschechischen Republik.

- Vorstellung des Tilgungsplans für die ASP bei Wildschweinen bei der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten (Tilgungsplan wurde genehmigt).

Das BMEL ist initiativ auf die Europäische Kommission (KOM) wegen der Verkürzung des Zeitraums zur Aufhebung der Sperrzone III (Ausbruch ASP im Hausschweinebereich in drei Betrieben in Brandenburg) von zwölf auf drei Monate zugegangen. Hierzu wurden mehrere Gespräche mit der KOM geführt und das Thema auch in der Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 22. September 2021 aufgegriffen. Unter Zuarbeit der betroffenen Länder wird BMEL ein Dossier anfertigen und an die KOM übersenden, in dem formal die Verkürzung des Zeitraums von zwölf auf drei Monate beantragt und begründet wird.

8. Forschung: Beteiligung des FLI an der Entwicklung von ASP-Impfstoffen

Das Friedrich-Loeffler-Institut forscht seit vielen Jahren an der Entwicklung eines Impfstoffes.

Auf das Schreiben von Frau Staatssekretärin vom 20. September 2021 an die Amtschefinnen und Amtschefs der Länder der Agrarressorts der Länder wird verwiesen; mit dem Schreiben wird der Bericht des Friedrich-Loeffler-Instituts über den aktuellen Stand der Forschung und Entwicklung von ASP-Impfstoffen übersandt (Anlage).

9. Hilfen des Bundes für Tierhalter, die wegen ASP Einbußen erlitten haben

- Die Tierseuchenbekämpfung einschließlich der Finanzierung liegt im Verantwortungsbereich der Länder.
- ASP-Fördermaßnahmen müssen sich in den durch das Unionsrecht gesteckten, beihilferechtlichen Rahmen einfügen: Fördermaßnahmen auf Grundlage der De-minimis-VO sind nur möglich, wenn die Beihilfemaximale von 20.000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, beachtet wird. Als weitere beihilferechtliche Grundlage steht grundsätzlich Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (sog. AgrarGVO) für KMU (kleine und mittlere Unternehmen) zur Verfügung, auf dessen Grundlage Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen sowie Beihilfen zur Beseitigung verschiedener durch Tierseuchen entstandener Schäden adressiert werden können. Ferner greift bei derartigen Kosten und Schäden Ziffer 1.2.1.3 (Rn. 364 – 381) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) für solche Unternehmen, die größer als KMU sind (vgl. Schreiben von Frau Staatssekretärin an die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder vom 24. September 2021, Anlage).

- Aufgrund der grundsätzlichen Probleme auf dem Schweinemarkt und deren europäischer Dimension hat sich Bundesministerin Klöckner an den Agrarkommissar gewandt und eindringlich darum gebeten, kurzfristig EU-Krisenmaßnahmen für den Schweinefleischsektor zu prüfen. In diesem Zusammenhang hat sie sich auch dafür eingesetzt, den Beihilfehöchstbetrag für nationale Fördermaßnahmen nach der sog. De-minimis-Verordnung deutlich anzuheben.
- Im Übrigen ist es gelungen für Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen (also auch für Schweine haltende Betriebe) die bestehenden Möglichkeiten, die sog. Überbrückungshilfe III bzw. Überbrückungshilfe III Plus für Corona-bedingte Umsatzrückgänge zu beantragen, bis Ende Dezember 2021 verlängert. Diese Hilfen wären sonst Ende Oktober 2021 ausgelaufen.

10. Einschätzung zu den volkswirtschaftlichen und finanziellen Folgen

Die volkswirtschaftlichen und finanziellen Schäden sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht quantifizierbar. Es müssen sowohl direkte Folgen, wie veränderte An- und Verkaufspreise, als auch indirekte Folgeschäden, wie z. B. der erneute Aufbau einer Zuchtlinie, der mögliche stockende infrastrukturelle Ausbau eines Betriebes, sich verändernde Primär- und Sekundärproduktionslinien aufgrund der sich wandelnden Marktstruktur in die Einschätzung mit einbezogen werden. Die Folgeschäden sind nicht sofort erkennbar, sondern werden sich erst in einem gewissen Zeitrahmen, z.B. im Vergleich mit ähnlichen Informationen der vergangenen Jahre erheben und auswerten lassen können. Die Daten müssen zusätzlich von allgemein auftretenden Marktverwerfungen, den saisonalen Einflüssen sowie den durch COVID-19 entstandenen Schäden gelöst und unter dem ASP-Aspekt betrachtet werden. Gerade bei multifaktoriellem Geschehen muss mit der Interpretation von Daten verantwortungsvoll umgegangen werden. Die finanziellen Folgen der ASP werden dann aufgearbeitet, wenn die dafür notwendigen, validen Daten vorliegen. Eine solide Datengrundlage benötigt eine Zuarbeit von verschiedener Seite und ausreichende Zeitlinie.

Bitte der Länder an den Bund, einen umfassenden Bericht zu den bereits von der Autobahn GmbH ergriffenen Maßnahmen zur Planung und Umsetzung vorzulegen

Die ASP-Bekämpfung umfasst mehrere Arbeitsbereiche, die kombiniert zum Erfolg der Seuchentilgung beitragen können. Hierunter fallen unter anderem die Biosicherheitsmaßnahmen in den Schweinebetrieben und auf der Jagd, die Öffentlichkeitsarbeit, die Überwachung der Hauschweinebestände, aber auch die Zaunbaumaßnahmen, die in den Ländern um die Seuchenherde stattfinden. Die Zäune sollen eine weitere Übertragung des Virus durch die Wildschweinpopula-

tion verhindern, indem der Bewegungsradius der Tiere eingeschränkt wird und die Population u.a. in den sogenannten „weißen Zonen“ stark reduziert wird. Die bereits bestehenden Zäune an den Autobahnen stellen eine zusätzliche Möglichkeit zur Einschränkung des Bewegungsradius der Tiere dar und könnten somit als weitere Barriere gelten, um eine Ausbreitung des Virus in vielleicht noch nicht betroffenes Gebiet zu verhindern. Das BMEL hat diesen Bereich der Seuchenbekämpfung aufgegriffen und in Gesprächen auf politischer und fachlicher Ebene sowohl mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitaler Infrastruktur, der Autobahndirektion und den für die Zäunung von Autobahnen zuständigen Stellen (Autobahn GmbH) die Wichtigkeit der vollständigen Zäunung an den Knotenpunkten wie z.B. der A 4, A 11, A 12 und A15 in den Fokus gerückt. Folgende Informationen wurden hierbei durch die Autobahn GmbH dargestellt:

1. Bestehende Zäune

Die bestehenden Zäune entlang der Autobahnen in Deutschland werden regelmäßig geprüft und gewartet. Es wurde zugesagt, an den für die ASP relevanten Autobahnen zudem die Kontrollfrequenz zu erhöhen.

2. Schließen von Wildbrücken und Durchgängen

Für die Schließung von Durchgängen für Tiere, wie Wildbrücken und andere Durchlässe, sind naturschutzrechtliche Genehmigungen der Länder erforderlich.

3. Neue Zaunbauprojekte

Die Ausschreibungen für die fehlenden Zäune entlang der A 11 in Brandenburg sind erfolgt. Auf Bitten des BMEL wird zunächst einseitig gezäunt, beginnend mit dem fehlenden Teilstück in nächster Nähe zu Polen, um bis Ende 2021 die Lücken zu schließen (vgl. Anlage). Die Gesamt Fertigstellung beider Zaunseiten mit einem festen Zaun ist bis Ende März 2022 vorgesehen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 1 Million Euro.

4. Informationskampagne

BMEL stellt Informationsmaterialien zur freien Verfügung. In dem Gespräch mit der Autobahn GmbH wurde durch die Autobahn GmbH erläutert, dass genügend Informationsmaterial vorliegt. Es werden momentan (Stand September 2021) keine Plakate oder andere Info-Materialien benötigt.

5. Abfallbehälter

Die verschließbaren Abfallbehälter entlang der Autobahn werden regelmäßig geleert. Die Betriebsdienste wurden zur ASP-Problematik entsprechend sensibilisiert.



Beate Kasch

Staatssekretärin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

An die
Amtschefinnen und Amtschefs der
Agrarressorts der Länder
- gemäß Verteiler per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-4375
FAX +49 30 18 529-4262
E-MAIL 322@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 322-35212/0046
DATUM 20. September 2021

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in der Sonder-Agrarministerkonferenz am 1. September 2021 wurde bereits durch Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Uwe Feiler zum Thema “Forschung und Entwicklung von ASP-Impfstoffen“ berichtet.

Mit dem beigefügten Bericht des Friedrich-Loeffler-Instituts möchte ich Sie noch einmal ausführlich über den aktuellen Stand der Forschung und Entwicklung von ASP-Impfstoffen informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Zusammenfassung der Stellungnahme des Friedrich-Loeffler-Institutes zur Anfrage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 19.08.2021 zum Thema „Impfstoffe zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest“

Stellungnahme:

a) Aktueller Sachstand und Entwicklungen

Es fehlt weiterhin an sicheren und wirksamen Impfstoffen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP). Die Komplexität des Virus und die Schwein/Wildschwein (Wirts)-Virus-Interaktionen stellen dabei besondere Herausforderungen dar. Wissenslücken betreffen sowohl die Lokalisation und Funktion viraler Proteine als auch die Schutzkorrelate (Antikörper und Immunzellen) in der Immunantwort des Wirtes. Die mengenmäßig ausreichende Herstellung der meisten Impfstoffkandidaten wird darüber hinaus schwierig. Es fehlt eine stabile Produktions-Zelllinie.

Bisher wurde kein Zulassungsantrag für einen Impfstoff gegen ASP in der Europäischen Union gestellt. ***Mit einer kurzfristigen Verfügbarkeit eines Impfstoffes ist nicht zu rechnen.*** Für ggf. gentechnisch hergestellte Impfstoffe ist ein zentrales Zulassungsverfahren über die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) erforderlich.

Grundsätzlich sind für die Impfung von Hausschweinen sichere Subunit-, Vektor- oder Inaktivimpfstoffe wünschenswert, die nicht nur die klinische Erkrankung, sondern die Infektion mit hoher Wirksamkeit und Sicherheit (Effizienz) verhindern.

In den vergangenen Jahren ist von mehreren erfolgversprechenden Lebendimpfstoffkandidaten gegen die ASP berichtet worden, die unter experimentellen Bedingungen einen kompletten oder nahezu kompletten Schutz erzeugten. Diese Varianten wurden von mehreren internationalen Gruppen erarbeitet und getestet. Nicht alle grundsätzlich erfolgversprechenden Ergebnisse sind veröffentlicht worden.

Beispielsweise der Impfstoffkandidat „ASFV-G- Δ I177L“ beruht auf dem hochvirulenten ASP-Virus-Stamm „Georgia 2007“. Unter experimentellen Bedingungen war dieser Prototyp in der Lage, eine belastbare Schutzwirkung auszubilden und erwies sich unter diesen Bedingungen als sicher. Darüber hinaus wurde kürzlich gezeigt, dass auch eine oro-nasale Impfung mit guten Ergebnissen möglich ist. Eine vietnamesische Firma führt derzeit Labor- und Feldtests mit diesem Impfstoffkandidaten durch. Den Wissenschaftlern aus den USA ist es zudem gelungen, das Virus an eine primärnahe Zellkultur zu binden und somit ggf. eine industrielle Produktion zu ermöglichen. Umfassende Studien z.B. zur genetischen Stabilität, Dauer der Immunität und Sicherheit stehen jedoch auch hier noch aus. Ein Belastungsinfektionsversuch unter Laborbedingungen mit einem vietnamesischen ASP-Virus-Stamm soll allerdings erfolgreich verlaufen sein.

Ein weiterer, bereits 2015 beschriebener Impfstoffkandidat „ASFV-G- Δ MGF“ wird ebenfalls in fortgeschrittenen, industriegeförderten Studien charakterisiert. Nachdem das Virus eine sehr gute Schutzwirkung unter experimentellen Bedingungen gezeigt hat, werden derzeit an verschiedenen internationalen Instituten Studien zur Wirksamkeit, oralen Applizierbarkeit (Köderfütterung) an Wildschweine, genetischen Stabilität und Sicherheit durchgeführt.

Auch der chinesische Impfstoffkandidat mit der Bezeichnung „HLJ/18-7GD“ soll einen dosisabhängigen Schutz gegen das Virus ausbilden. Dabei wurde der Impfstoff intramuskulär und oral verabreicht. Erste Studien zur genetischen Stabilität bzw. zur Sicherheit in der Trächtigkeit verliefen vielversprechend. Die Dauer der ausgebildeten Schutzwirkung gegen das ASP-Virus (Immunität) war stark dosisabhängig.

Festzuhalten ist also, dass es mittlerweile eine Reihe Lebendimpfstoffkandidaten gibt, die in die engere Wahl für einen potentiell zulassungsfähigen Impfstoff kommen könnten.

Vorsicht ist beim Einsatz von Lebendimpfstoffkandidaten geboten, da Nebenwirkungen wie chronische Erkrankungen an der ASP bei den geimpften Tieren auftreten können. Deshalb sind übereilte Lösungen bei der Entwicklung von ASP-Impfstoffen nicht zielführend.

Die Feststellung, dass mit einer umfassenden finanziellen Förderung entsprechend Coronaimpfung schnell ein Impfstoff entwickelt werden könnte, ist falsch. Das ASP-Virus ist hier nicht vergleichbar mit dem SARS-CoV-2. Zudem sind schon umfassende Mittel, allein 30 Mio. Euro nach Angabe der EU, in die Forschung und Entwicklung eines ASP-Impfstoffes geflossen.

b) Forschungsaktivitäten des FLI zur Impfstoffentwicklung im weiteren Sinne

Das FLI beteiligt sich seit vielen Jahren an den Forschungsaktivitäten zur ASP und zur Impfstoffentwicklung im Speziellen. Aus diesem Grunde fokussiert die Stellungnahme auf die grundsätzlichen Ergebnisse und laufende Projekte.

a. *Arbeiten zu den virologischen und immunologischen Grundlagen*

Es fehlt nach wie vor an Detailwissen zu viralen Proteinen und ihrer Funktion und Interaktion.

Im Rahmen FLI-interner ASP-Forschungsverbünde wurden daher virale Proteine in ihrer Lokalisation und Funktion charakterisiert und die Gesamtheit aller Proteine (Proteom) infizierter Zellen dargestellt. Diese Arbeiten werden in drittmittelgeförderten Projekten weiter verfolgt und vertieft. Zu diesen Projekten gehört das Era-Net ICRAD Forschungsprojekt „ASFVInt“, das sich mit der weiteren Charakterisierung des ASP-Virus-Gesamtnetzwerkes der molekularen Wechselwirkungen (Interaktoms) befasst.

Auf der immunologischen Seite wurden im Rahmen der ASP-Forschungsverbünde des FLI diverse vergleichende Studien an Haus- und Wildschweinen mit unterschiedlichen ASPV-Stämmen durchgeführt. Es gelang, die Immunzellantwort der sog. T-Zelle auf das ASP-Virus näher zu charakterisieren. Es zeigte sich erneut, dass die T-Zellantwort einen kritischen Einfluss auf den Ausgang einer ASPV-Infektion hat. Auch diese Arbeiten werden im Rahmen eines vom FLI koordinierten Era-Net ICRAD Forschungsprojekts vertieft. Das Projekt mit dem Acronym „ASFRASH“ (Start im Jahr 2021) widmet sich dabei sowohl der Immunantwort als auch der Entstehung und Entwicklung der ASP (Pathogenese) in unterschiedlichen Wirten (Haus- und Wildschweine). Es kann dabei auch auf jüngste Studien zur Pathologie zurückgreifen.

Beide Aspekte, d. h. die Funktion viraler Proteine wie auch die Immunantwort, werden im Rahmen zweier industriegeförderter Projekte zur Impfstoffentwicklung und -charakterisierung weiter bearbeitet und ergänzt.

b. Arbeiten an inaktivierten Impfstoffen, Subunit- und Vektorimpfstoffen

Inaktivierte Impfstoffe mit neuen Adjuvantien (Blome et al., 2014) als auch nach Inaktivierung durch Gammabestrahlung (in Kooperation mit der IAEA) erzeugten teils hohe ASPV-spezifische Antikörpertiter, eine Schutzwirkung war jedoch nicht zu beobachten. Bereits im Rahmen des EU-geförderten „ASFORCE“ Projektes (FP7 - KBBE.2012.1.3-02; endete 2015) wurden mögliche Ansätze eines **Vektorimpfstoffes** im internationalen Forschungsverbund getestet. Alle eingesetzten Vektorimpfstoffe erwiesen sich als sicher, eine Schutzwirkung wurde jedoch nicht induziert.

c. Deletionsmutanten und natürlich entstandene Lebendimpfstoffkandidaten

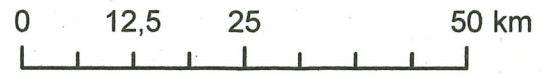
Im Rahmen eines industriegeförderten Forschungsprojekts werden am FLI derzeit verschiedene Deletionsmutanten, d.h. ASP-Viren mit Chromosomenmutationen, vergleichend getestet. Die Lebendimpfstoffkandidaten sind fast ausschließlich gentechnisch veränderte Organismen. Ohne gentechnische Veränderung entstandene Viren könnten jedoch eine höhere Akzeptanz besitzen und wurden daher am FLI in die Prüfungen einbezogen. Die im Tier geprüften Varianten konnten weder eine Antikörperantwort noch eine Schutzwirkung erzeugen. Im Rahmen eines Webinars der Global African Swine Fever Research Alliance (GARA) wurde mit den Zulassungsbehörden diskutiert. Es zeichnete sich auch hier sehr deutlich ab, dass alle Impfstoffkandidaten noch in den Kinderschuhen stecken, was eine Zulassung angeht.

- c) Impfstoffe für Wildschweine und für Hausschweine und Grenzen des Einsatzes bei der Seuchenbekämpfung

Auch wenn in der Zukunft Impfstoffe gegen die ASP bei Hausschweinen verfügbar sein sollten, wären sie nur eines der Mittel zur Bekämpfung der Tierseuche. Ob ein vorbeugend (prophylaktisch) wirkender Impfstoff gegen die ASP bei Hausschweinen Vorteile bringt, ist fraglich. Die Impfung muss in eine angepasste und adäquat umgesetzte Bekämpfungs- und Präventionsstrategie eingebettet werden. Dass auch ein hervorragender Impfstoff nur so gut ist, wie die Umsetzung der Gesamtstrategie, zeigt das Beispiel der Klassischen Schweinepest (KSP) in China. Dort wird mit einem grundsätzlich wirksamen und unschädlichen Impfstoff seit Jahrzehnten verpflichtend geimpft. Die Tierseuche ist dennoch nicht unter Kontrolle.

Solange die Bekämpfung einzelner Ausbrüche der ASP im Hausschweinebestand durch Absonderung, Tötung des betroffenen Bestandes, Verbringungsverbote, Reinigung und Desinfektion etc. bekämpft werden kann, besteht kein Anlass für eine Impfung gegen ASP bei Hausschweinen. Ein Impfstoffeinsatz in der Schweinehaltung wäre darüber hinaus mit Handelseinschränkungen verbunden. Impfstoffe können nicht gute Biosicherheit, verbessertes Management, verlässliche diagnostische Ansätze und die übrigen Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung im Falle eines ASP-Ausbruchs bis hin zur Tötung betroffener Schweinebestände ersetzen. Eine Impfung von Hausschweinen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit allenfalls eine Notfallmaßnahme beim flächenhaften Ausbruch der Tierseuche bleiben.

Die Impfung gefährdeter Wildschweinpopulationen ist hingegen denkbar. Für die Impfung von Wildschweinen wären Köder gut geeignet. Dafür sind ausschließlich oral applizierbare Lebendimpfstoffe als Köderimpfung denkbar. Für die Anpassung des Ködersystems notwendigen Studien werden dann allerdings weitere Zeit in Anspruch nehmen. Die EU fördert derzeit die Impfstoffentwicklung (z. B. das H2020 Projekt „VACDIVA- A Safe DIVA vaccine for African Swine Fever control and eradication“) und ist in die Diskussionen zur möglichen Zulassung und Verwendung eingebunden. ***Wie lange es tatsächlich noch dauert, bis ein wirksamer und unschädlicher Impfstoff zur Verfügung steht, ist schwer abzuschätzen.***



Wildbrücken / Grünbrücken



BAB mit Wildschutzzaun (ein- oder beidseitig)



BAB ohne Wildschutzzaun





Beate Kasch

Staatssekretärin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Amtschefinnen und Amtschefs der Agrar-
ressorts der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-4375
FAX +49 30 18 529-4409
E-MAIL 612@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 612-00507/00369
DATUM 24. September 2021

Gemäß Verteiler per E-Mail

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

auf der letzten Agrarministerkonferenz am 1. September 2021 wurde die Frage aufgeworfen, ob neben der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (sog. De-minimis-Verordnung) alternative beihilferechtliche Rechtfertigungstatbestände zur Verfügung stehen, um den von der Afrikanischen Schweinepest (ASP) betroffenen schweinehaltenden Betrieben finanzielle Unterstützung zu gewähren. Ferner wurde erneut nach GAK-Fördermöglichkeiten zur Diversifizierung und für kleinere Schlachthöfe gefragt. Im Folgenden nehme ich zu den derzeit bestehenden Fördermöglichkeiten Stellung:

I. ASP-relevante beihilferechtliche Fördertatbestände außerhalb De-minimis

Die ASP-Förderregelung des Landes Brandenburg stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013. Dies hat den Vorteil, dass damit schnell – ohne Anmeldung oder Zustimmung der Europäischen Kommission – spezifische, auf die jeweiligen Bedürfnisse angepasste Fördertatbestände (z. B. Ausgleich von erhöhten Transportkosten) geschaffen werden können. Gleichzeitig darf jedoch der Beihilfemaximalbetrag – in einem Zeitraum von drei Steuerjahren – der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 20.000 EUR nicht übersteigen. Diese für den Agrarsektor geltende finanzielle Obergrenze führt in der Praxis dazu, dass die finanzielle Entlastungswirkung begrenzt ist.

Aus BMEL-Sicht bietet die Agrar-Freistellungsverordnung (VO (EU) Nr. 702/2014- AgrarGVO) ergänzende Fördermöglichkeiten. Die für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geltende Regelung des Art. 26 AgrarGVO sieht – anders als die De-minimis-Verordnung – keine finanzielle Deckelung vor und muss überdies gegenüber der Kommission lediglich angezeigt werden.

Über die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (Agrarraahmen, Ziffer 1.2.1.3) besteht zudem die Möglichkeit, Kosten auch in Bezug auf Unternehmen zu fördern, die größer als KMU sind. In diesem Falle ist zwar – im Gegensatz zu Art. 26 AgrarGVO – die vorherige Notifizierung gegenüber der Kommission erforderlich, allerdings sieht auch der Agrarraahmen keine mit der De-minimis-Verordnung vergleichbare Beschränkung der Beihilfe vor. Somit könnten im Rahmen eines beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens ergänzende Fördermöglichkeiten durch die Kommission genehmigt werden. Sollte von Seiten der Länder eine Förderung mittels Notifizierung ins Auge gefasst werden, so wird mein Haus – insbesondere in Fragen des Abstimmungsprozesses mit der Kommission – hierbei gerne unterstützen.

Nach Art. 26 Abs. 7 AgrarGVO sind im Falle von Vorbeugungsmaßnahmen grundsätzlich folgende Kosten beihilfefähig:

- a) Gesundheitskontrollen;
- b) Untersuchungen, einschließlich In-Vitro-Diagnostiktests;
- c) Tests und sonstige Früherkennungsmaßnahmen;
- d) Kauf, Lagerung, Anwendung und Verteilung von Impfstoffen, Arzneimitteln, Stoffen zur Behandlung von Tieren;
- e) präventive Tötung oder Keulung von Tieren oder Vernichtung von tierischen Erzeugnissen und Pflanzen sowie Reinigung und Desinfektion des Betriebs und der Ausrüstung.

Zusätzlich sind nach Art. 26 Abs. 8 AgrarGVO im Falle von Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen folgende Kosten beihilfefähig:

- a) Tests und sonstige Früherkennungsmaßnahmen im Falle von Tierseuchen;
- b) Kauf, Lagerung, Anwendung und Verteilung von Impfstoffen, Arzneimitteln, Stoffen zur Behandlung von Tieren und Pflanzenschutzmitteln;
- c) Tötung oder Keulung und Beseitigung von Tieren und Vernichtung von tierischen Erzeugnissen, einschließlich solcher, die infolge von Impfungen oder anderen von den zuständigen Behörden angeordneten Maßnahmen verenden bzw. vernichtet werden, sowie Reinigung und Desinfektion des Betriebs und der Ausrüstung.

Die Höhe der Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Tierseuchen entstehen, richtet sich grundsätzlich nach Art. 26 Abs. 9 AgrarGVO und erlaubt folgende Berechnung:

- a) Marktwert der Tiere, die getötet bzw. gekeult wurden oder verendet sind, sowie von tierischen Erzeugnissen, die vernichtet wurden;
- b) Einkommensverluste aufgrund von Quarantäneauflagen.

II. GAK-Fördermöglichkeiten zur Diversifizierung (1.) und für kleine Schlachthöfe (2.)

1. Landwirtschaftliche Betriebe können bei Investitionen in **nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten** (Diversifizierung) über den GAK Fördergrundsatz 2A 2.0 gefördert werden. Die Förderung unterliegt jedoch der De-minimis-Verordnung (EU) 1407/2013, das heißt, der Beihilfehöchstbetrag der De-minimis-Beihilfen darf **200.000 EUR** in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen, die ausschließlich Erzeugnisse gemäß Anhang-I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betreffen.

Zudem können nur Unternehmen – unbeschadet der gewählten Rechtsform – gefördert werden, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.

Im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) der GAK (FB 2A 1.0) sind Landwirtschaftsbetriebe auf Grundlage der Agrar-Gruppenfreistellungs-VO (EU) 702/2014 und unter Beachtung der AFP-Fördervoraussetzungen grundsätzlich förderfähig. Dies schließt die Förderung von Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter mit ein, die neben anderen Bedingungen der Erzeugung, Verarbeitung und Direktvermarktung von Anhang I-Erzeugnissen (hier z. B. „Fleisch und genießbarer Schlachtabfall“) dienen. Hierbei dürfen Beihilfen, die als staatliche Beihilfe gewährt werden, den Betrag von 500.000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht übersteigen. Grundsätzlich ist das förderfähige Investitionsvolumen auf 5 Mio. Euro begrenzt, wobei diese Obergrenze in den Jahren 2014 bis 2022 einmal pro Zuwendungsempfänger ausgeschöpft werden darf.

Des Weiteren sei angemerkt, dass auch der Zaunbau in landwirtschaftlichen Betrieben grundsätzlich unter den Förderbedingungen des AFP möglich ist.

Die Ausgestaltung und die Umsetzung der Förderbereiche aus dem GAK-Rahmenplan liegen in der Zuständigkeit der Länder.

2. Für Schlachtunternehmen, die zu der Gruppe der Kleinst- und kleinen Unternehmen gehören, bestehen bereits seit Langem Fördermöglichkeiten im Rahmen des Förderbereichs 3A der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Als Ergebnis eines intensiven Austauschs zwischen unseren Häusern über die Förderung regional verankerter Schlachtstrukturen wurde zuletzt eine Weiterentwicklung der bestehenden Fördermöglichkeiten im GAK-Förderbereich 3A vereinbart. Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat am 26. April 2021 eine entsprechende Erweiterung der Fördermöglichkeiten beschlossen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist nun auch die Förderung von Schlachtstätten in der Größenordnung mittlerer Unternehmen möglich. Entsprechende Programme können also jetzt angeboten werden. Zu den Förderauflagen für mittlere Schlachtstätten zählt, dass bestehende Schlacht- und Fleischverarbeitungsunternehmen durch das Investitionsvorhaben nicht verdrängt oder signifikant geschwächt werden dürfen, dass Lohnschlachtung verpflichtend anzubieten ist und dass das Vorhaben vorrangig einer regional ausgerichteten Wertschöpfungskette und der Verkürzung von Tiertransportzeiten dient. Die Durchführung einschließlich der Entscheidung über die Anwendung dieser Fördermöglichkeiten liegt in Ihrem Zuständigkeitsbereich in den Ländern.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Vielleicht bietet sich am Rande der AMK in Dresden aber auch die Gelegenheit, die in diesem Schreiben angesprochenen Themenbereiche näher zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

